

Allgemeine Einkaufsbedingungen

der Gerresheimer Bünde GmbH (Stand: Dezember 2013)

1. Maßgebliche Bedingungen

- (1) Diese Einkaufsbedingungen gelten für den gesamten –auch zukünftigen– Geschäftsverkehr zwischen uns (nachfolgend auch: „Besteller“) und dem Lieferanten oder anderen Auftragnehmern (nachfolgend gemeinsam „Lieferant“ genannt), selbst wenn sie bei späteren Verträgen nicht nochmals gesondert vereinbart werden. Sie gelten auch, wenn der Lieferant, insbesondere bei der Annahme der Bestellung oder in der Auftragsbestätigung auf eigene Geschäftsbedingungen verweist oder wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen, es sei denn, den (insbesondere: Verkaufs-) Bedingungen des Lieferanten wurde ausdrücklich zugestimmt.
- (2) Diese Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern gem. §§ 14 Abs.1, 310 Abs. 1 BGB.

2. Bestellung

- (1) Eine Bestellung gilt erst als erteilt, wenn sie von uns schriftlich abgefasst und unterschrieben ist. Mündlich oder fermündlich erteilte Bestellungen sind für uns nur verbindlich, wenn wir sie durch nachträgliche Übersendung einer schriftlichen Bestellung bestätigt haben. Im Einzelfall von uns vorgegebene Zeichnungen inklusive Toleranzangaben sind verbindlich. Mit der Annahme der Bestellung erkennt der Lieferant an, dass er sich durch Einsicht in die vorhandenen Pläne über Art der Ausführung und Umfang der Leistung unterrichtet hat.
- (2) Bei offensichtlichen Irrtümern, Schreib- und Rechenfehlern in den von uns vorgelegten Unterlagen, Zeichnungen und Plänen besteht für uns keine Verbindlichkeit. Der Lieferant ist verpflichtet, uns über derartige Fehler in Kenntnis zu setzen, so dass unsere Bestellung korrigiert und erneuert werden kann. Dies gilt auch bei fehlenden Unterlagen oder Zeichnungen.
- (3) Bestellungsannahmen sind uns durch Unterschrift auf der Kopie der Bestellung innerhalb von zwei Wochen ab Bestellung zu bestätigen, sonst sind wir zum Widerruf berechtigt.
- (4) Abweichungen in Quantität und Qualität gegenüber dem Text und Inhalt unserer Bestellung und spätere Vertragsänderungen gelten erst als vereinbart, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich bestätigt haben.
- (5) Maß- und Gewichtsangaben, Mengen, Preise, sonstige Beschreibungen und sonstige Daten, wie sie in unseren Katalogen, Rundschreiben, Anzeigen oder Preislisten enthalten sind, stellen nur Näherungswerte dar und sind solange nicht für uns verbindlich, wie sie nicht ausdrücklich in den Vertrag einbezogen worden sind. Diese Daten, die dem Lieferanten vor Vertragsschluss übermittelt wurden, bleiben unser ausschließliches Eigentum und dürfen auch Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
- (6) Zeichnungen, Werkzeuge, Muster, Modelle, Marken und Aufmachungen oder ähnliches sowie Fertigprodukte und Halbfertigprodukte (nachfolgend gemeinschaftlich: die „Materialien“), die von uns überlassen oder in unserem Auftrag hergestellt und uns durch den Lieferanten gesondert in Rechnung gestellt werden, bleiben unser Eigentum oder gehen in unser Eigentum über und dürfen an Dritte nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung geliefert werden. Die Materialien sind durch den Lieferanten als unser Eigentum kenntlich zu machen, sorgfältig und getrennt von anderen Waren zu verwahren, gegen Schäden jeglicher Art abzusichern und nur für Zwecke des Vertrages bzw. nur für unsere Bestellungen zu benutzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum jeweiligen Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab, wir nehmen die Abtretung hiermit an. Die Kosten der Unterhaltung und der Reparatur der Materialien tragen die Vertragspartner –mangels einer anderweitigen Vereinbarung- je zur Hälfte. Soweit diese Kosten jedoch auf Mängel solcher vom Lieferanten hergestellten Materialien oder auf dem unsachgemäßen Gebrauch seitens des Lieferanten, seiner Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, sind diese Kosten allein vom Lieferanten zu tragen. Der Lieferant wird uns unverzüglich von allen nicht nur unerheblichen Schäden an diesen Materialien Mitteilung machen. Vorbehaltlich anders lautender Vereinbarungen im Einzelfall sind die Materialien unverzüglich mit Erledigung der Bestellung ohne besondere Aufforderung an uns zurückzugeben bzw. an uns zu übergeben. Mit derartigen Materialien hergestellte bzw. ausgezeichnete Erzeugnisse dürfen nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung an Dritte geliefert werden.
- (7) Die Ausarbeitung von Angeboten durch den Lieferanten erfolgt unentgeltlich und begründet für den Besteller keinerlei Verpflichtung.
- (8) Wir sind berechtigt, den Vertrag jederzeit durch schriftliche Erklärung unter Angabe des Grundes zu kündigen, wenn wir die bestellten Produkte in unserem Geschäftsbetrieb aufgrund von nach Vertragsschluss eingetretenen Umständen nicht mehr verwenden können. Dem Lieferanten werden wir in diesem Fall die von ihm erbrachte Teilleistung vergüten.

3. Liefertermine

- (1) Die vereinbarten Lieferfristen und -termine sind für den Lieferanten verbindlich. Sie laufen vom Datum der Bestellung an. Innerhalb der Lieferfrist bzw. zum Liefertermin muss die Ware an der von uns angegebenen Empfangsstelle eingegangen sein. Falls Verzögerungen zu erwarten sind, hat der Lieferant uns dies unverzüglich mitzuteilen und unsere Entscheidung über die Aufrechterhaltung des Auftrags bzw. der Bestellung einzuholen.
- (2) Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages bestimmen, so kommt der Lieferant mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung unsererseits bedarf.
- (3) Im Falle des Lieferverzuges des Lieferanten stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu, einschließlich des Rücktrittsrechtes und des Anspruches auf Schadensersatz statt der Leistung nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist.
- (4) Wir sind berechtigt, bei Lieferverzögerungen nach vorheriger schriftlicher Androhung gegenüber dem Lieferanten für jede angefangene Woche des Lieferverzuges eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% des Netto-Bestellwertes, höchstens jedoch 5% des Netto-Bestellwertes, und/oder Erfüllung zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten. Die geleistete

Vertragsstrafe ist auf den von Lieferanten zu ersetzenden Verzugs-schaden anzurechnen. Wurde für den Fall der verspäteten Lieferung bzw. Fertigstellung eine Vertragsstrafe vereinbart, so können wir die Strafe trotz Annahme der Erfüllung auch ohne entsprechenden Vorbehalt bis zur Schlusszahlung geltend machen.

- (5) Wir sind berechtigt, die An- bzw. Abnahme von Waren, die vor dem in der Bestellung angegebenen Liefertermin angeliefert worden sind oder die die Bestellmenge überschreiten, zu verweigern und sie auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden oder bei Dritten einzulagern.

4. Lieferung/Verpackung

- (1) Die Lieferung erfolgt „geliefert verzollt“ bzw. (bei internationalen Verträgen) „DDP“ (INCOTERMS® 2010) an die von uns angegebene Empfangsstelle. Haben wir ausnahmsweise die Fracht zu tragen, so hat der Lieferant die von uns vorgeschriebene Beförderungsart zu wählen, sonst die für uns günstigste Beförderungs- und Zustellart.
- (2) Die Gefahr geht, auch wenn Versendung vereinbart worden ist, erst auf uns über, wenn uns die Ware an dem vereinbarten Bestimmungsort (unsere Empfangsstelle) übergeben wird.
- (3) Die Verpackung ist im Preis inbegriffen. Ist ausnahmsweise etwas anderes vereinbart, so ist die Verpackung zum Selbstkostenpreis zu berechnen. Der Lieferant hat die von uns vorgegebene Verpackung zu wählen und darauf zu achten, dass durch die Verpackung die Ware vor Beschädigungen geschützt ist. Bei Rücksendung sind mindestens zwei Drittel des berechneten Wertes gutzuschreiben.
- (4) Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung zu Teillieferungen oder zu Belieferungen durch Subunternehmer des Lieferanten nicht berechtigt.

5. Dokumentation

- (1) Rechnungen (falls sie einer Sendung beigelegt werden), Lieferscheine und Packzettel sind in zweifacher Ausfertigung jeder Sendung beizufügen. Diese Dokumente müssen enthalten:
 - Nummer der Bestellung,
 - Menge und Mengeneinheit,
 - Brutto-, Netto- und ggf. Berechnungsgewicht,
 - Artikel- bzw. Materialbezeichnung mit unserer Material- bzw. Artikelnummer,
 - Restmenge bei vereinbarten Teillieferungen.
- (2) Anlieferadresse/ Warenempfänger
- (3) ggfls.: statistische Warennummer
- (2) Bei Frachtsendungen ist uns eine Versandanzeige am Tage des Versandes gesondert zu übermitteln.
- (3) Kommt der Lieferant seinen Verpflichtungen aus den vorgenannten Absätzen nicht nach, so sind Verzögerungen bei der Bearbeitung von uns nicht zu vertreten.

6. Preise

- (1) Wenn nicht ausdrücklich anders festgelegt, sind die vereinbarten Preise Pauschalpreise, sofern der Lieferant seine betreffenden Preise nicht allgemein herabsetzt. Etwaig individualvertraglich vereinbarte Einheitspreise gelten auch bei Abweichungen vom vorgesehenen Lieferumfang um bis zu 10 %. Für darüber hinausgehende Abweichungen bedarf es einer schriftlichen Nachtragsvereinbarung.
- (2) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend und beruht auf der Vereinbarung „geliefert verzollt“ bzw. (bei internationalen Verträgen) „DDP“ (INCOTERMS® 2010). Der vereinbarte Kaufpreis schließt die Lieferung einschließlich Verpackung sowie Übernahme der Transportversicherung und gesetzlicher Mehrwertsteuer ein.
- (3) Von der vereinbarten Vergütung (vereinbarter Preis) wird ein Einbehalt i.H.v 5% des Auftragswertes für die Dauer der Gewährleistungsfrist vorgenommen. Der Einbehalt wird zugunsten des Lieferanten zum marktüblichen Zinssatz verzinst. Der Lieferant ist berechtigt, diesen Einbehalt – nach seiner Wahl – durch Stellung einer Gewährleistungs-Bankbürgschaft auf erstes Anfordern über den genannten Betrag abzulösen oder zu verlangen, dass der Betrag auf ein gemeinsames Sperrkonto einbezahlt wird.

7. Rechnung/ Zahlung

- (1) Rechnungsstellung, Zahlung
Der Lieferant erteilt dem Besteller für den Gesamtumfang der Bestellung eine nachprüfbare Rechnung in einfacher Ausfertigung. Die zum Nachweis von Art und Umfang der Lieferung erforderlichen Mengenberechnungen, Zeichnungen und andere Belege sind beizufügen. Änderungen und Ergänzungen der Bestellung sind in der Rechnung besonders kenntlich zu machen und sind auf Verlangen getrennt abzurechnen. Soweit nichts anderes bestimmt, erfolgt die Zahlung
 - mit 3 % Skonto innerhalb von 14 Tagen
 - netto innerhalb von 30 Tagen.Die vorgenannten Skontofristen laufen jeweils ab dem Datum des Rechnungseingangs, beginnen jedoch nicht vor der Lieferung des Liefergegenstandes.
Für die Rechtzeitigkeit der von uns geschuldeten Zahlungen genügt der Eingang unseres Überweisungsauftrages bei unserer Bank.
Ist der Besteller verpflichtet, zur Sicherstellung der Auftragsausführung eine Anzahlung zu leisten, ist vom Lieferanten hierfür eine Bankbürgschaft eines in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstitutes in entsprechender Höhe mit einer Laufzeit bis zur vollständigen Erfüllung der vertraglichen Leistungsverpflichtung zu bestellen. Die Fälligkeit der Anzahlung tritt nicht vor Erbringung der genannten Sicherheit ein. Vereinbarte Lieferungs- bzw. Fertigstellungsfristen bleiben hiervon unberührt.
- (2) Rechnungen sind für jede Bestellung gesondert zu erteilen. Zahlung erfolgt erst nach vollständigem Eingang der mangelfreien Ware bzw. vollständiger mangelfreier Leistung und nach Eingang der Rechnung. Bei vereinbarten Teillieferungen gilt dies entsprechend. Zeitverzögerungen, die durch unrichtige oder unvollständige Rechnungen entstehen, beeinträchtigen keine Skontofristen..

- (3) Bei Zahlungsverzug schulden wir Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB.
- (4) Aufrechnungs- und Zurückhaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.
- 8. Qualität / Mängeluntersuchung / Mängelhaftung**
- (1) Der Lieferant übernimmt die Verpflichtung, dass die Ware einschließlich Aufmachung und Auszeichnung unseren Angaben bzw. der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit entspricht.
- (2) Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie bei offen zu Tage liegenden oder sonstigen offenen Mängeln innerhalb einer Frist von 14 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang und Erkennbarkeit des Mangels, oder bei versteckten Mängeln innerhalb einer Frist von 14 Arbeitstagen ab Entdeckung des Mangels, beim Lieferanten eingeht. Bei versteckten Mängeln unterliegen wir keiner Rügepflicht, sofern wir mit dem Lieferanten im Rahmen einer Qualitätssicherungsabrede eine lediglich eingeschränkte Wareneingangskontrolle durch uns (bspw. bloße Mindestkontrolle auf Warenidentität und -menge sowie auf äußerlich erkennbare Transportschäden oder äußerlich erkennbare Mängel) vereinbart haben. Der Lieferant ist verpflichtet, eine umfassende Qualitätskontrolle zu unterhalten. Eine etwaig uns obliegende Untersuchungs- und Rügepflicht entbindet den Lieferanten nicht von dieser Qualitätssicherungskontrolle.
- (3) Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns vorbehaltlich abweichender Regelungen in Ziffer 8 dieser Einkaufsbedingungen ungekürzt zu. Das Recht auf Rücktritt vom Vertrag und Schadensersatz statt der (ganzen) Leistung steht uns auch bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit zu. In jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen mangelfreien Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- (4) Die Abnahme oder Billigung von Entwürfen, Zeichnungen, Berechnungen und anderen technischen Unterlagen durch den Besteller befreit den Lieferanten nicht von seiner Gewährleistungspflicht [Sachmangelhaftung].
- (5) Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen oder durch Dritte durchführen zu lassen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferant.
- (6) Kann der Lieferant die Nachbesserung/ Nachlieferung nicht durchführen oder kommt er dem nach Aufforderung und Fristsetzung nicht unverzüglich nach, so sind wir - unbeschadet unserer sonstigen gesetzlichen Ansprüche - berechtigt, die Ware auf Gefahr und Kosten des Lieferanten zurückzuschicken sowie uns anderweitig einzudecken.
- (7) Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang. Mit dem Zugang unserer schriftlichen Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile bezüglich des zu einer Nacherfüllung führenden Mangels mit Abschluss der Nacherfüllungsmaßnahme erneut, es sei denn, wir mussten nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm. Längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben ebenso unberührt wie weitergehende Bestimmungen über die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen.
- (8) Soweit vorstehend nicht abweichend geregelt, richtet sich die Gewährleistung nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 9. Produzentenhaftung / Freistellung / Haftpflichtversicherung**
- (1) Für Fehler an der Ware, die auf ein Verschulden des Lieferanten zurückzuführen sind, stellt dieser uns von der daraus resultierenden Produzentenhaftung insoweit und auf erstes Anfordern frei, wie er selbst auch unmittelbar im Außenverhältnis haften würde.
- (2) Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinn von Abs. (1) ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- (3) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von € 10 Mio. pro Personenschaden und Sachschaden sowie für Vermögensschäden (jeweils pauschal) zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.
- 10. Schutzrechte**
- (1) Der Lieferant haftet dafür, dass durch seine Lieferung und ihre Verwertung durch uns keine Patente oder sonstigen Rechte Dritter (einschließlich Schutzrechten) verletzt werden. Er stellt uns und unsere Abnehmer auf erstes schriftliches Anfordern von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die gelieferte Ware nach von uns übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Anordnungen hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm hergestellten Erzeugnissen nicht wissen kann, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden. Wir werden dem Lieferanten auf Verlangen mitteilen, in welche Staaten die Ware geliefert wird.
- (2) Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, überträgt der Lieferant, soweit ihm Urheber- oder sonstige gewerbliche Schutzrechte an der gelieferten Ware zustehen, die Gegenstand der Bestellung sind, sämtliche Nutzungs- und Verwertungsrechte, und zwar ausschließlich sowie zeitlich unbefristet und räumlich unbegrenzt, auf den Besteller.
- (3) Der Lieferant steht dafür ein, dass die Ausübung der einzelnen Kaufverträge kein Rechtsverletzung insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung von Gesetzen, Verordnungen oder sonstigen Bestimmungen irgendeiner offiziellen Stelle bewirken wird.
- (4) Der Lieferant steht dafür ein, dass alle den Kaufverträgen unterliegenden Gegenstände in seinem vollen Eigentum stehen und dass keine anderweitigen Rechte Dritter (wie etwa Pfandrechte, sonstige Gläubigerpositionen aus Forderungsabtretung oder sonstigen Kreditsicherheiten, Forderungskauf, Mietkauf, Vorbehaltskauf usw.) entgegenstehen.
- 11. Höhere Gewalt**
- Krieg, Bürgerkrieg, Exportbeschränkungen bzw. Handelsbeschränkungen aufgrund einer Änderung der politischen Verhältnisse sowie Streiks, Aussperrung, Betriebsstörungen, Betriebseinschränkungen und ähnliche Ereignisse, die uns die Vertragserfüllung unmöglich oder unzumutbar machen, gelten als höhere Gewalt und befreien uns für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Abnahme. Die Vertragspartner sind verpflichtet, sich hierüber zu benachrichtigen und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.
- 12. Verwahrung/ Eigentum**
- Beigestellte Materialien bleiben in unserem Eigentum; im Übrigen findet insofern Ziffer 2 Abs.6 Anwendung. Für Wertminderung oder Verlust haftet der Lieferant auch ohne Verschulden. Die Gegenstände, die mit dem von uns beigestellten Material hergestellt werden, sind im jeweiligen Fertigungsstatus unser Eigentum. Der Lieferant verwahrt diese Gegenstände für uns; im Kaufpreis sind die Kosten für die Verwahrung der für uns verwahrten Gegenstände und Materialien enthalten. Sofern für den Liefergegenstand ein einfacher Eigentumsvorbehalt des Lieferanten vereinbart oder vom Lieferanten einseitig erklärt wurde, ist der Besteller berechtigt, über die Waren im Rahmen seines Geschäftsbetriebes zu verfügen (insbesondere Verarbeitung und Weiterveräußerung). Das Eigentum an der gelieferten Ware geht bei vollständiger Bezahlung durch den Besteller auf den Besteller über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt des Lieferanten ist ausgeschlossen.
- 13. Geschäftsgeheimnisse**
- Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellungen und alle hiermit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Der Lieferant ist insbesondere verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Formeln und sonstigen Materialien, Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Vertragsende. Sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Formeln und sonstigen Materialien und Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist. Diese Geheimhaltungsverpflichtung hat der Lieferant auch seinen Mitarbeitern und Zulieferern aufzuerlegen.
- 14. Abtretung:**
- Wir sind berechtigt, unsere Rechte aus Bestellungen und Lieferverträgen auf Dritte zu übertragen. Sofern es sich nicht um Geldforderungen des Lieferanten handelt, bedarf der Lieferant zur Abtretung von Forderungen gegen den Besteller an Dritte der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Bestellers.
- 15. Allgemeine Bestimmungen**
- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen nichtig sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen und der im Übrigen getroffenen vertraglichen Vereinbarungen wirksam.
- (2) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und uns gilt, auch wenn dieser seinen Firmensitz im Ausland hat, deutsches Recht unter Einschluss der Bestimmungen des UN-Kaufrechtes (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf).
- (3) Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort. Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist ausschließlicher –auch internationaler- Gerichtsstand das für den Sitz des Bestellers zuständige Amts- oder Landgericht. Wir sind jedoch alternativ berechtigt, den Lieferanten an dem für seinen Wohnsitz zuständigen Gericht zu verklagen. Dies gilt auch für Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozesse.